

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

vom 19.07.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 26, 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenstein am 19.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein im Sinne von §§ 2 und 34 des Feuerwehrgesetzes.

- (2) Als Leistungen gelten auch
 - das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung und bei Fehlalarmierung (blinder Alarm) durch private Brandmeldeanlagen
 - freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen (u.a. DRK-Tragehilfe, Entfernen von Insekten/Ungeziefer)
 - die Überland- oder Amtshilfen

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets
 1. bei Schadenfeuer (Bränden)
 2. bei öffentlichen Notständen
 3. bei einer technischen Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen

Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird –abweichend von der allgemeinen Regelung- Ersatz der Kosten verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder verursacht hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 FwG),

2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 FwG),
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FwG),
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 FwG),
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 FwG),
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (§ 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 FwG) ,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (4) Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostenersätze

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenerstattungssätze (Anlage I zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten für die Einsatzkräfte sowie bei den Kosten für Fahrzeuge und Geräte wird die Leistungsdauer auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an den jeweiligen Standort.

- (3) Die Kostenersätze setzen sich soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
 1. den Personalkosten für die alarmierten und eingesetzten Feuerwehrangehörigen
 2. für die nicht ausgerückten, aber in Alarmbereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr
 3. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeugen
 4. den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel)
 5. den Auslagen für Verbrauchsmaterial.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.08.2016.

Hohenstein, den 19.07.2016



Jochen Zeller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohenstein geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Hohenstein Nr. 29 vom 22.07.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 19.07.2016



Jochen Zeller
Bürgermeister

* Durch die Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS), die durch Beschluss des Gemeinderats am 15.11.2016 erlassen und im Amtsblatt Nr. 46 vom 18.11.2016 bekanntgemacht wurde sowie am 19.11.2016 in Kraft getreten ist, erhöhen sie die Personalkosten pro freiwillige Einsatzkraft und Stunde von ursprünglich 15,50 € auf 15,90 €.

Verzeichnis der Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Hohenstein

Anlage I zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein werden folgende Kostenersätze festgesetzt und erhoben:

1. Personalkosten

-je Person und Stunde-

1.1. Freiwillig tätige Einsatzkräfte *15,90 €

2. Fahrzeugkosten

-je Fahrzeug und Stunde-

2.1. Fahrzeugklasse LF 8 / 12 (10.300 kg Ges.-Masse)	120,00 €
2.2. Fahrzeugklasse LF 8 Allrad (8.800 kg Ges.-Masse)	120,00 €
2.3. Fahrzeugklasse MTW/MZF+TSA	51,00 €
2.4. Fahrzeugklasse GW-T (12.000 kg Ges.-Masse)	54,00 €
2.5. Fahrzeugklasse LF 10	170,00 €
2.6. TSA-Anhänger	6,00 €

3. Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz, o.ä) sind einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren zu ersetzen.

4. Bindemittel

Vom Verursacher sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten). Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.